

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 16/09)

1. Veröffentlichung der Titel und Fundstellen für vorläufige Messmethoden ⁽¹⁾ zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 und insbesondere deren Anhang III

| Messgröße | Organisation | Fundstelle | Titel |
|--|--------------|---|--|
| Benennungen, Begriffsbestimmungen, Symbole und Klassifizierung | CEN | Klauseln 3 und 4 von EN 153. Kollidieren die Klauseln 3 und 4 von EN 153 mit den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, hat die Verordnung Vorrang. | Verfahren zur Messung der Aufnahme elektrischer Energie und damit zusammenhängender Eigenschaften für netzbetriebene Haushalts-Kühlgeräte, -Tiefkühlgeräte, -Gefriergeräte und deren Kombinationen |
| Allgemeine Prüfbedingungen | CEN | Klausel 8 von EN 153. Kollidiert die Klausel 8 von EN 153 mit den in Anhang III Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 643/2009 festgelegten Bedingungen, hat die Verordnung Vorrang. | |
| Sammlung und Ableitung von Entfrostungswasser | CEN | Klausel 5 von EN 153. | |
| Lagertemperaturen | CEN | Klauseln 6 und 13 von EN 153. Kollidieren die Klauseln 6 und 13 von EN 153 mit Tabelle 4 von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, hat die Verordnung Vorrang. | |
| Ermittlung von linearen Abmessungen, Rauminhalten und Flächen | CEN | Klausel 7 von EN 153. | |
| Energieverbrauch | CEN | Klausel 15 von EN 153. | |
| Temperaturanstiegszeit | CEN | Klausel 16 von EN 153. | |
| Gefriervermögen | CEN | Klausel 17 von EN 153. | |
| Einbau-Kühlgeräte | CEN | Anhang D von EN 153. | |
| Nennwerte und Kontrollverfahren | CEN | Anhang E von EN 153. Kollidiert Anhang E von EN 153 mit Tabelle 1 von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, hat die Verordnung Vorrang. | |
| Bestandteile des Prüfberichts, Kennzeichnung | CEN | Klauseln 20 und 21 von EN 153. | |

⁽¹⁾ Beabsichtigt ist, diese vorläufigen Methoden letztlich durch harmonisierte Normen zu ersetzen. Sobald verfügbar, werden Verweise auf die harmonisierten Normen gemäß Artikel 9 und 10 der Richtlinie 2009/125/EG im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekanntgemacht.

| Messgröße | Organisation | Fundstelle | Titel |
|-------------------------------------|---|-------------------------------|---|
| Schallemission | International Electrotechnical Commission (Internationale Elektrotechnische Kommission) | IEC 60704-2-14 | Elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke — Prüfvorschrift für die Bestimmung der Luftschallemission — Teil 2-14: Besondere Anforderungen für Kühlgeräte, Tiefkühlgeräte und Gefriergeräte |
| Leistungsaufnahme | Europäische Kommission | Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 | Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand |
| Luftfeuchtigkeit des Weinlagerfachs | Europäische Kommission | Teil 2 d) dieser Mitteilung | Messverfahren für Weinlagergeräte |

2. Messverfahren für Weinlagergeräte

a) Allgemeine Prüfbedingungen

- Die Dauer des Prüfzeitraums bestimmt sich nach Klausel 8 von EN 153.
- Die zeitliche Schwankung der Lagertemperatur wird dreimal wie folgt gemessen: Die erste Messung erfolgt bei der niedrigsten vorgegebenen Umgebungstemperatur der Klimaklasse(n) des Weinlagergeräts, die zweite Messung bei einer Umgebungstemperatur von + 25 °C und die dritte Messung bei der höchsten vorgegebenen Umgebungstemperatur der Klimaklasse(n) des Weinlagergeräts.
- Die Messung der aktiven oder passiven Regelung der Luftfeuchtigkeit im Fach wird bei einer Umgebungsluftfeuchtigkeit zwischen 50 % und 75 % bei einer Umgebungstemperatur von + 25 °C durchgeführt.
- Die Messungen der aktiven oder passiven Regelung der Luftfeuchtigkeit im Fach und der zeitlichen Schwankung der Lagertemperatur bei einer Umgebungstemperatur von + 25 °C können gleichzeitig durchgeführt werden.
- Die durchschnittliche Lagertemperatur jedes Fachs (t_{wma}) wird auf + 12 °C oder die nächstkältere Temperatur eingestellt.

b) Die durchschnittliche Lagertemperatur (t_{wma}) jedes Fachs wird wie folgt berechnet:

$$t_{wma} = \frac{\sum_{i=1}^n t_{wim}}{n}$$

Dabei gilt:

- t_{wim} = integriertes zeitliches Mittel des Momentantemperaturwerts einer Packung von 500 g eines Lebensmittelsimulans (M-Packung), die an dem Messpunkt/den Messpunkten (T_{wi}) gemäß Abbildung 1 platziert ist
- n = Anzahl der Lebensmittelsimulanzien (M-Packungen), die an dem Messpunkt/den Messpunkten (T_{wi}) platziert sind, $1 \leq n \leq 3$

- c) Die zeitliche Schwankung der Lagertemperatur(en), im Folgenden die „Temperaturamplitude“, wird an jedem Messpunkt (T_{wi}) gemäß Abbildung 1 gemessen. Sie wird als Mittelwert der Differenz der wärmsten und kältesten Momentantemperaturwerte (t_{wi}) berechnet, die zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stopps des Kühlsystems über die Dauer des Prüfzeitraums gemessen werden. Können keine aufeinanderfolgenden Stopps des Kühlsystems ermittelt werden, sind aufeinanderfolgende Zeiträume von 4 Stunden in Betracht zu ziehen.

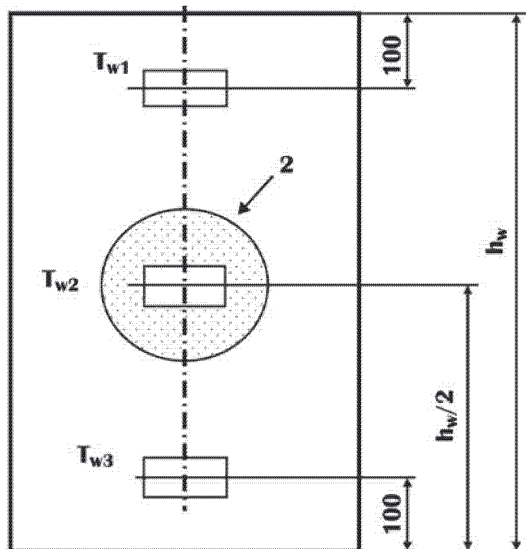
Die zeitliche Schwankung der Lagertemperatur(en) erfüllt das 0,5-K-Merkmal in Anhang I Buchstabe n Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, wenn der/die Durchschnitt(e) aller Temperaturamplituden an jedem Messpunkt (T_{wi}) bei den drei geprüften Umgebungstemperaturen weniger als 0,5 K beträgt.

- d) Die relative Luftfeuchtigkeit (H_{wm}) jedes Fachs wird wie folgt in Prozent gemessen und auf die nächste Ganzzahl gerundet:

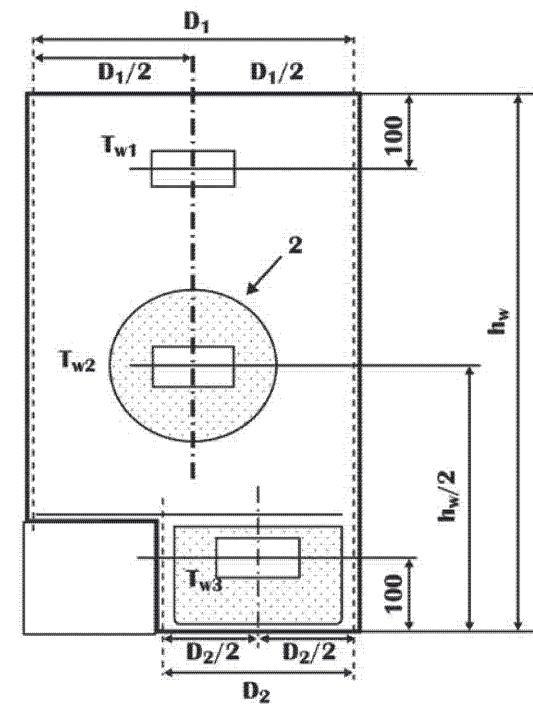
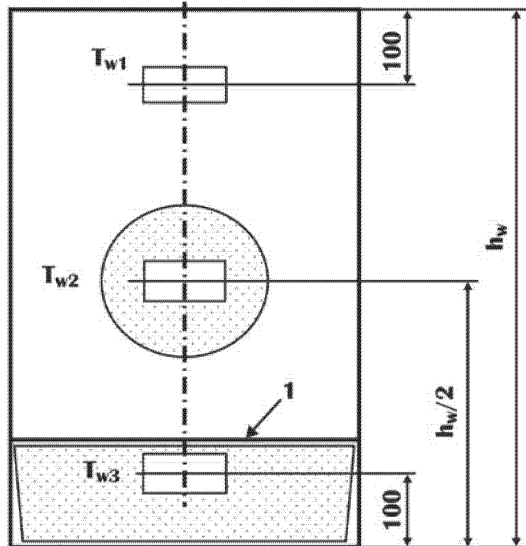
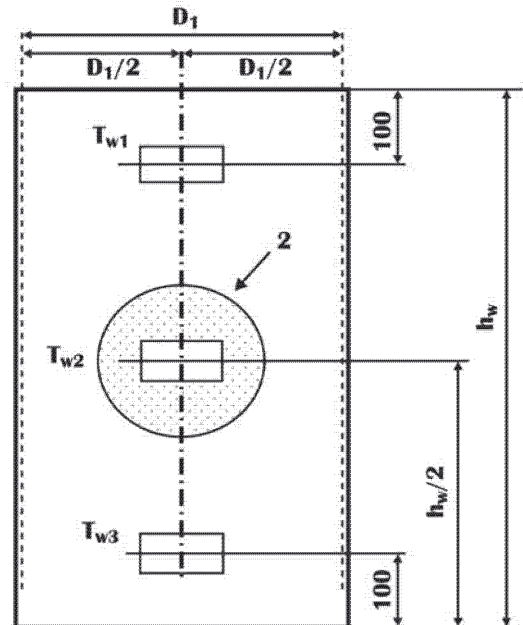
- H_{wm} wird mit einem Feuchtesensor gemessen, der am Messpunkt (T_{w2}) gemäß Abbildung 1 angeordnet ist.
- Bei Weinlagergeräten mit nur einer Tür, die durch feste oder verstellbare Teiler in getrennte Fächer mit jeweils unabhängiger Temperaturregelung unterteilt sind, wird H_{wm} für jedes Fach gemäß Abbildung 1 gemessen.
- Die aktive oder passive Regelung der Luftfeuchtigkeit im Fach erfüllt das Kriterium der Lage im Bereich von 50 % bis 80 % gemäß Anhang I Buchstabe n Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 643/2009, wenn die gemessene relative Luftfeuchtigkeit (H_{wm}) während der Dauer des Prüfzeitraums zwischen 50 % und 80 % liegt.
- Falls die Höhe des Fachs oder Teilfachs (h_w) weniger als 400 mm (Abbildung 1) beträgt, wird H_{wm} für dieses Fach oder Teilfach nicht gemessen.

Abbildung 1: Messpunkte (T_{wi}) in Weinlagerfächern
(Abmessungen in mm)

Vorderansicht



Seitenansicht



Dabei gilt:

- h_w = Höhe des Weinlagerfachs in mm
- D_1 und D_2 = Abstand zwischen den Bezugslinien zur Ermittlung des Nettoräumhinhalts
- Bei Vorhandensein eines Schubfachs wird das Regal oberhalb des Schubfachs in der niedrigstmöglichen Position platziert wie durch Nummer 1 in Abbildung 1 angezeigt.

-
- Die Temperaturmesspunkte (T_{wi}) müssen in gleicher Entfernung von den Seiten des Fachs bei $D_1/2$ oder $D_2/2$ wie in Abbildung 1 dargestellt angeordnet sein.
 - Der Luftfeuchtigkeitmesspunkt muss mit einer Genauigkeit von 100 mm nahe T_{w2} wie durch Nummer 2 in Abbildung 1 angezeigt angeordnet sein.
 - Im Fall $h_w > 400$ mm erfolgt die Messung an drei Temperaturmesspunkten (T_{w1} , T_{w2} und T_{w3}).
 - Im Fall 300 mm $< h_w \leq 400$ mm erfolgt die Messung an zwei Temperaturmesspunkten (T_{w1} und T_{w3}).
 - Im Fall $h_w \leq 300$ mm erfolgt die Messung nur an einem Temperaturmesspunkt (T_{w2}).
-